

Aktuelle WMS-Promotionsregeln

1. Bedingungen:

- Alle Lernenden sind gemäss BM-Verordnung definitiv aufgenommen.
- Die Promotion erfolgt semesterweise (Zeugnisse im Januar und im Juni).

2. Semesterpromotion

| |
|---|
| Schulischer Abschluss |
| - keine (doppelte) Kompensation von ungenügenden Noten |
| BM und EFZ werden separat berechnet und müssen beide separat erfüllt werden! |
| BM: (DE, FR, EN, MT, WR, FRW, GEP, TU) |
| - max. 2 ungenügende Noten in BM-Fächern |
| - max. 2 Minuspunkte |
| - mind. 4.0 |
| EFZ: (nur IKA in der 1. Klasse ; ab 2. Klasse zusätzlich 2 Schwerpunktfächer) |
| - max. 1 ungenügende Note in EFZ-Fächern |
| - max. 1 Minuspunkt |
| - mind. 4.0 |

3. Promotion schulischer Abschluss

| |
|---|
| Schulischer Abschluss |
| - Wegleitung zum Qualifikationsverfahren (QV) |
| 9 Fachnoten BM: DE, FR, EN, MT, WR, FRW, GEP, TU, IDAF/IDPA Erfahrungs- und Prüfungsnoten werden jeweils auf halbe bzw. ganze Noten gerundet. Der Notenschnitt wird ebenfalls auf halbe und ganze Noten gerundet. IDPA wird erst im 8. Semester (Praktikum) abgeschlossen. Deshalb bleibt der schulische Abschluss provisorisch bis zum Ende der gesamten Ausbildung. |
| 7 Fachnoten EFZ (W&G I zählt doppelt): DE, FR, EN (identisch mit den BM-Noten) IKA (Notenschnitt auf Zehntel gerundet), W&G I (Notenschnitt der Prüfungsnoten WR und FRW auf Zehntel gerundet, zählt doppelt!), W&G II (Notenschnitt der Erfahrungsnoten WR und FRW auf Zehntel gerundet), V&V/SA (=IDPA) (zu je 50%, auf Zehntel gerundet). SA (=IDPA) wird erst im 8. Semester abgeschlossen. Deshalb bleibt der schulische Abschluss provisorisch bis zum Ende der gesamten Ausbildung. |
| Schwerpunktfächer (=SOG+-Fächer) zählen nur für die EFZ-Semesterpromotion! Sie werden im Notenausweis separat ausgewiesen. |
| <u>Promotionsbedingungen BM und EFZ:</u> |
| - max. 2 ungenügende Noten |
| - max. 2 Minuspunkte |
| - mind. 4.0 |
| <u>Provisorische Beförderung:</u> |
| - es sind mehrere provisorische Beförderungen möglich |
| - nach dem zweiten aufeinanderfolgenden Provisorium erfolgt die Wiederholung des Schuljahres |
| <u>Repetition:</u> |
| - es ist nur ein Mal die Wiederholung eines Schuljahres möglich |
| - bei nicht bestandenem schulischen Abschluss werden die ungenügenden Fächer wiederholt |

4. Erfahrungs- und Prüfungsnoten EFZ und BM

BM:

Alle Semesternoten zählen als Erfahrungsnoten.

In der BM werden alle Fachnoten (Erfahrungs- und Prüfungsnoten) auf halbe und ganze Noten gerundet.

Die Gesamtnote (Notenschnitt aller zählenden Fachnoten) wird auf einen Zehntel gerundet.

EFZ:

Alle Semesternoten zählen als Erfahrungsnoten.

Im EFZ werden alle einzelnen Fachnoten (Erfahrungs- und Prüfungsnoten) auf halbe und ganze Noten gerundet.

In DE, FR, EN werden die Noten aus der BM übernommen (gleiche Rundungsregeln).

In den übrigen EFZ-Fächern (mit Ausnahme der Schwerpunktfächer) werden die Fachnoten auf einen Zehntel gerundet.

5. Zulassung zum schulischen Abschluss

Wer das letzte Schuljahr vollständig absolviert, wird zu den schulischen Abschlussprüfungen zugelassen, unabhängig davon, ob provisorisch befördert oder nicht befördert.

6. Wiederholung schulischer Abschluss

Es müssen nur die Fächer wiederholt werden, in denen ungenügende Fachnoten erzielt wurden. Es ist maximal eine Wiederholung möglich. Spätestens zwei Jahre nach dem ersten Versuch, muss die Wiederholung in Angriff genommen werden.

7. Fächer, die im schulischen Abschluss geprüft werden:

- DE s/m
- FR m
- EN FCE
- MT s (nur BM, auch bilingual)
- WR s (auch bilingual)
- FRW s
- IKA s (nur EFZ)

s = schriftliche Prüfung; m = mündliche Prüfung

Sig. P. Engel, Leiter WMS